



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 19 / 2024

Seite 1547 – Seite 1598

Ausgabedatum: 21.10.2024

INHALT

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung	S. 1549
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Technische Informatik	S. 1553
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Soziologie	S. 1565
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Philosophie	S. 1577
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Sechste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung	S. 1589
Satzung des Studierendenwerks Heidelberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -	S. 1591

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.), hat der Studierendenrat am 18. Juni 2024 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 18. September 2024 genehmigt.

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:
„(2a) Bei Fristen und Terminen, die von einem Ereignis oder einer Sitzung zurückberechnet werden, ist der Tag des Ereignisses oder der Sitzung mitzurechnen.“
2. Bei § 12 Abs. 2 Satz 1 am Ende wird der Verweis zu § 60 Abs. 5 LHG zu „§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG“ abgeändert;

3. Bei § 29 wird
 - a. nach Absatz 2 Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Diese müssen gem. Abs. 3 für den FSR wahlberechtigt sein.“;
 - b. nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
„Der FSR wählt oder bestellt die der Studienfachschaft auskunfts- und rechnenschaftspflichtigen Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Mittel der Studienfachschaften. Näheres zu den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Die Satzung der Studienfachschaft kann auch eine direkte Wahl von Finanzverantwortlichen vorsehen oder die Wählbarkeit auf gewählte Mitglieder des FSR beschränken.“;

4. § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. die Wahl, Kontrolle und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS;“;

5. § 41 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Das Referat wird besetzt mit:
 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG;
 2. ggf. bis zu vier weiteren Personen, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernehmen, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind.
 3. Die RefKonf kann eine dieser Personen als Vertretung der Finanzreferentin*des Finanzreferenten nach LHG bestimmen, die Regelungen zur Vertretung des*der Vorsitzenden gelten entsprechend.“

6. Bei § 43

- a. werden bei Abs. 5 Satz 2 nach dem Wort „Vorsitzenden“ folgende Worte angefügt: „sowie den weiteren Mitgliedern“;
- b. wird bei Absatz 10 Satz 2 gestrichen;

7. Bei Anhang A

- a. wird wie folgt neu gefasst:

aa. Nr. 11:

„11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734, 601) (Ethnologie, Sociocultural Anthropology)“;

bb. Nr. 26:

“26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946, P02) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research, Medical Engineering)“;

cc. Nr. 28:

“28. Molekulare Biotechnologie (290, 802, P01) (Molecular Systems Science and Engineering , Molekulare Biotechnologie, Molecular Systems Science and Engineering (Promotion))“;

dd. Nr. 33:

“33. Physik (14, 128, 968, 975, P03) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Physics Fast Track, Computational Science and Engineering, Computer Engineering)“;

ee. Nr. 35:

„35. Psychologie (132, 1322, A32, B32, 976, 977) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B, Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie)“;

- b. wird nach Nr. 49 „Zahnmedizin (185) (Zahnmedizin)“ Nr. 50 neu angefügt:
„50. Technische Informatik (888) (Technische Informatik)“;

8. Bei Anhang B wird nach Nr. 49 „Zahnmedizin“ eine neue Nr. 50 angefügt:

„50. Technische Informatik“.

1552

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2024
21.10.2024

Heidelberg, den 21. Juni 2024

gez.
Carolin Roder Fritz Beck
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Technische Informatik

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 4, 26 Abs. 7, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.), hat der Studierendenrat am 18. Juni 2024 die nachfolgende Satzung der neu gegründeten Studienfachschaft Technische Informatik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 18. September 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Fachschaftsvollversammlung
- § 3 Fachschaftsrat
- § 4 Arbeitskreise der Fachschaft
- § 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa
- § 6 Finanzen / Finanzverantwortliche
- § 7 Qualitätssicherungsmittel
- § 8 Umfragen
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches. Sie entscheidet eigenständig insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Studienfachschaft Technische Informatik ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Technische Informatik. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

(5) Die Studienfachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Studienfachschaft Technische Informatik gehören:

1. Beratung und Information der Studierenden,
2. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Institutes für Technische Informatik,
3. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
4. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
5. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,

6. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Studienfachschaft Technischen Informatik. Sie tagt öffentlich und steht allen Technischen Informatik Studenten und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt; wenigstens einmal pro Semester.

(3) Mindestens drei Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.

(4) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. Es gilt keine Antragsfrist.

(5) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:

1. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
2. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten,
3. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Studienfachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
4. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Studienfachschaftssatzung.

(6) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn

1. fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind,
2. mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist.

(7) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 6 Nr. 1 nicht gelten.

(8) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.

(9) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.

(10) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.

(11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(12) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.

- (13) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Studienfachschaf-
Technische Informatik.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaf Technische Informatik haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Studienfachschaf Technische Informatik gewählte Exekutivorgan.
- (4) Er umfasst bis zu fünf, aber mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu fünf Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei fünf oder weniger als fünf Kandidierenden kann für oder gegen alle Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Semester und beginnt am 01.04 oder 01.10. Nachwahlen für den Rest einer laufenden Amtsperiode sind zulässig. Die verkürzte Amtszeit soll in unserem kleinen Studiengang, der sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester startet, neuen Erstsemestern direkten Zugang zu Ämtern ermöglichen und auch Studierenden, deren Studium zum nächsten Semester endet, oder, die aufgrund höherer Belastung im Studium (Masterarbeit) dann kein Amt mehr bekleiden können, eine weitere Amtszeit ermöglichen.

(7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Technischen Informatik wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach § 2 Abs. 8,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
3. Führung der Finanzen, Bestimmung der Finanzverantwortlichen, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung
4. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Studienfachschaft, die durch Beschluss der FSVV explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
5. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Studienfachschaft,
6. Entsendung der Mitglieder der Studienfachschaft Technische Informatik in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
7. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 8,

(8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:

1. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von einer Mehrheit der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
2. Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.

3. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Er muss in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.
4. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
5. Anträge an den Fachschaftsrat können von jedem Mitglied der Studienfachschaft ohne Frist vor der Sitzung gestellt werden und werden in der Sitzung bearbeitet.
6. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend öffentlich zugänglich gemacht werden.
7. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt § 29 Abs. 5 der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 Abs. 3 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Studienfachschaft

(1) Die Studienfachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.

(3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.

(4) Die Arbeitskreise berichten regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über deren Arbeit.

(5) Die Sitzungen der Arbeitskreise müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Studienfachschaft Technische Informatik entsprechend § 23 Abs. 4 der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

(3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.

(4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds sowie der stellvertretenden Mitglieder währt ein Semester. Dabei gilt für die verkürzte Amtszeit dieselbe Begründung wie in § 3 Abs. 6.

(5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.

(6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Studienfachschaft Technische Informatik und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.

(7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.

(8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.

(9) Die Studienfachschaft Technische Informatik kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche

(1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n oder zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Semester. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.

(3) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studiefachschaft Technische Informatik.

(4) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

§ 7 Qualitätssicherungsmittel

(1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.

(2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:

1. Die Vorschlags-Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Frist der Vorschläge des § 7 Abs. 1 beschlossen werden.
2. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
3. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 8 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Technische Informatik (ZITI) freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft Technische Informatik durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Studienfachschaft im StuRa eingereicht werden, müssen von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind in zwei Lesungen zu behandeln

§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Studienfachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder der Studienfachschaft Technische Informatik Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Studienfachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

1564

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2024
21.10.2024

Heidelberg, den 21. Juni 2024

gez.
Carolin Roder Fritz Beck
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Soziologie

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 4, 26 Abs. 7, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.), hat der Studierendenrat am 18. Juni 2024 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 18. September 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation der Fachschaftsvollversammlung
- § 3 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung
- § 4 Organisation des Fachschaftsrats
- § 5 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 6 Organisation des Qualitätssicherungsmittelausschusses
- § 7 Aufgaben des Qualitätssicherungsmittelausschusses
- § 8 Organisation der StuRa-Vertreter*innen
- § 9 Aufgaben der StuRa-Vertreter*innen
- § 10 Finanzverantwortliche*r
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS).

- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Fachbereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA).

- (5) ¹Änderungsanträge dieser Satzung durch die Studienfachschaft Soziologie müssen in einer Fachschaftsvollversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des StuRa nach § 31 Abs. 4 OrgS.

§ 2 Organisation der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und den QSMA, soweit die OrgS nichts Anderweitiges vorsieht.

(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.

(5) [*gestrichen*]

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft oder
3. auf Antrag einer einfachen Mehrheit des QSMA.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sechs Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat.

(9) ¹Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung. ²Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. ³Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.

(10) ¹Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses soll in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet werden und ist daraufhin binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.

(11) ¹Die Sitzungsleitung benennt dazu eine protokollführende Person (Verlaufsprotokoll). ²Sitzungsleitung und protokollführende Person tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.

(12) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsvollversammlung Arbeitskreise einrichten

§ 3 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen von Studierenden,

1. gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung,
2. gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit,
3. auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.

(2) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Studienfachschaft Soziologie zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(4) Sie berät und informiert die Studierenden, dies beinhaltet insbesondere:

1. ein Erstsemesterwochenende,
2. eine Erstsemestereinführung,
3. einen Auslandsinformationstag.

(5) Studentische Aktivitäten werden von der Fachschaftsvollversammlung gefördert und organisiert, diese beinhalten insbesondere:

1. ein Sommerfest,
2. das BergheimCalling,
3. eine Winterfeier.

(6) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf.

(8) Die Aufgaben des Austausches, der Zusammenarbeit und als Ansprechpartnerin mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen werden von der Fachschaftsvollversammlung wahrgenommen.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der VS und des Budgetplanes der Studienfachschaft Soziologie über die Mittelbewirtschaftung der Studienfachschaft Soziologie.

§ 4 Organisation des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) ¹Alle Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie haben das aktive und passive Wahlrecht. ²Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (WahlO).

(3) ¹Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsvollversammlung öffentlich zusammen. ²Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsvollversammlung mit ein und informiert diese. ³Ausnahmen müssen in der Fachschaftsvollversammlung begründet werden.

(4) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. ²Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. ³Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(6) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. ²Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder, so wird eine Nachwahl durch die Wahlkommission der VS durchgeführt.

§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr.

(2) ¹Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. ²In diesem Rahmen vertritt er die Studienfachschaft nach außen.

(3) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese, sofern dies nicht nach § 2 Abs. 9 anderweitig festgelegt wurde.

(4) ¹Der Fachschaftsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu zwei Finanzverantwortliche ein. ²Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Position der finanzverantwortlichen Person zu jeder Zeit besetzt ist.

(5) Der Fachschaftsrat bestellt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu drei Mitglieder in den QSMA.

(6) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Dies soll zu Beginn seiner Amtszeit geschehen, solange eine Person nicht bereits für die Studienfachschaft Soziologie in den StuRa entsandt ist.

(7) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.

(8) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Studienfachschaft und in Gremien der Studienfachschaft offiziell bescheinigen.

§ 6 Organisation des Qualitätssicherungsmittelausschusses

(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) wird durch den Fachschaftsrat bestellt. ²Der Fachschaftsrat ruft dazu zu Beginn seiner Amtsperiode zur Kandidatur auf. ³Der Fachschaftsrat bestellt den QSMA spätestens in der zweiten Fachschaftsvollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit seiner Legislatur.

(2) Der QSMA besteht aus maximal drei, mindestens jedoch zwei Personen der Studienfachschaft Soziologie.

(3) ¹Die Amtszeit des QSMA beträgt maximal ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind möglich.

(4) Der QSMA tagt mindestens einmal pro Semester und mindestens einen Monat vor den Antragsfristen für QSM-Anträge gemäß § 3 Abs 5 der QSM-Ordnung (QSMO) der Verfassten Studierendenschaft.

(5) Antragsberechtigt ist jede Person der Studienfachschaft Soziologie. Anträge müssen die Angaben nach § 3 Abs 6 der QSMO enthalten.

(6) ¹Jedes Mitglied des QSMA hat eine Stimme pro Antrag. ²Eine Enthaltung ist nicht möglich.

(7) Falls der QSMA nicht zustande kommt, fallen dem Fachschaftsrat die Aufgaben, Pflichten und Rechte des QSMA zu.

(8) ¹Eine Person kann aus dem QSMA mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.

§ 7 Aufgaben des Qualitätssicherungsmittelausschusses

(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Studienfachschaft Soziologie. ²Der QSMA hat dazu Sorge zu tragen, dass das Gesamtvolumen der angenommenen Anträge nicht die vergebenen Mittel nach § 2 Abs. 2 bis 5 QSMO übersteigt.

(2) Er hält Rücksprache mit dem QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Er hält Rücksprache mit den verantwortlichen Personen des Instituts.

(4) ¹Der QSMA berichtet in der Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal pro Semester über den Stand der QSM. ²Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates oder eines Drittels der Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung hat der QSMA in der darauffolgenden Sitzung über den Stand der QSM zu berichten.

§ 8 Organisation der StuRa-Vertreter*innen

(1) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (StuRa) zusammenschließen.

(2) Im Falle einer Kooperation nach § 24 OrgS muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertreter*innen zustimmen.

(3) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.

(4) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Es können so viele Vertreter*innen entsandt werden wie nach § 23 Abs. 4 OrgS zur Vertretung der Studienfachschaft Soziologie vorgesehen sind.

(5) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.

(6) ¹Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. ²Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn der Fachschaftsrat mit zwei Drittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. ³Der*die betroffene Vertreter*in ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.

§ 9 Aufgaben der StuRa-Vertreter*innen

(1) Der*die Vertreter*in im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie.

(2) Die Vertreter*innen im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsvollversammlung.

(3) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sollen sich an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung halten. ²Liegen keine Beschlüsse vor, sollen die Vertreter*innen nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie handeln.

(4) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sind Ansprechpartner*innen für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRas. ²Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter*innen in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden.

§ 10 Finanzverantwortliche*r

(1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode bestellt der Fachschaftsrat bis zu zwei, mindestens aber eine*n Finanzverantwortliche*n.

(2) Die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Budgetplans,
2. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel,
3. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen.

(3) Die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung.

(4) Mitglieder des Fachschaftsrats, des QSMA sowie die Vertreter*innen der Studienfachschaft Soziologie im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.

(5) Der/den finanzverantwortliche(n) Person(en) obliegt/obliegen die Aufgabe der Prüfung und Unterzeichnung von Abrechnungsformularen zu Ausgaben der Studienfachschaft.

(6) ¹Eine Person kann als Finanzverantwortliche*r mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.

1576

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2024
21.10.2024

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Heidelberg, den 21. Juni 2024

gez.
Carolin Roder Fritz Beck
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Philosophie

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 4, 26 Abs. 7, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.), hat der Studierendenrat am 18. Juni 2024 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Philosophie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 18. September 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Fachschaftsvollversammlung
- § 3 Fachschaftsrat
- § 4 Arbeitskreise der Studienfachschaft
- § 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa
- § 6 Qualitätssicherungsmittel
- § 7 Umfragen
- § 8 Bescheinigungen für Engagement in der Studienfachschaft

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden Freie Fachschaft Philosophie genannt) folgende Satzung gegeben. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist nicht im Sinne einer nicht konstituierten Studienfachschaft zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde. Freie Fachschaft bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).

- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.

(3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:

- a. Beratung und Information der Studierenden,
- b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,
- c. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
- d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
- e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
- f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.

- (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:
- a. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
 - b. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung,
 - c. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Studienfachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 - d. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.

- (3) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die bei positivem Bescheid an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.
- (4) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.
- (5) Mindestens drei Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.
- (6) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist.
- (7) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn
- a. fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind,
 - b. mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist.
- (8) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 5 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 7 Buchstabe a nicht gelten.
- (9) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.

(10) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.

(11) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.

(12) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(13) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.

(14) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.

(15) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

- (2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.

- (4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder.

- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidat*in gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.

- (7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach § 2 Abs. 9,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Studienfachschaft,

- d. (weggefallen)
- e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
- f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort,
- g. regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,
- h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7,
- i. Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft.

(8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:

- a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
- b. Das Stura-Mitglied der Studienfachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
- c. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich, mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.
- d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
- e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.
- f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats

nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt § 29 Abs. 5 der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 Abs. 3 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Studienfachschaft

(1) Die Studienfachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.

(3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich eine*n Berichterstatter*in. Der*die Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit des Berichterstatters*der Berichterstatterin beträgt ein Jahr.

(5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von dem*der Bericht-erstatte*r*in festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend § 23 Abs. 4 der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

(3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.

(4) Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr.

(5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.

(6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.

(7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.

(8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.

(9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

(1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.

(2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:

- a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.
- b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
- c. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

1587

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2024
21.10.2024

§ 7 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 8 Bescheinigungen für Engagement in der Studienfachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Studienfachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Heidelberg, den 21. Juni 2024

gez.
Carolin Roder Fritz Beck
Vorsitzende der Studierendenschaft

1588

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2024
21.10.2024

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Sechste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4, 52 Abs. 1, 53 Absätze 1 und 2 sowie 57 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.), hat der Studierendenrat am 4. Juni 2024 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 18. September 2024 genehmigt.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 16. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S. 1241 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. August 2023, S. 1325 f.), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 4 Absatz 4 wird am Ende folgender Text neu angefügt:

„ab dem Wintersemester 2024/2025 2,60 EUR“

1590

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2024
21.10.2024

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 5. Juni 2024 in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juni 2024

gez.

Carolin Roder

Fritz Beck

Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Satzung des Studierendenwerks Heidelberg - Anstalt des öffentlichen Rechts –

Aufgrund des § 1 Abs. 2 S. 1 i. V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. Sep. 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dez. 2020 (GBl. S. 1226), hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2024 eine geänderte Satzung beschlossen, zu deren nachstehender Form das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit dem Schreiben vom 24.09.2024, Az. MWK24-7652-5/4/6 gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 StWG seine Genehmigung erteilt hat.

§ 1 - Zuständigkeit und Sitz

1. Das Studierendenwerk Heidelberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen:

Studierendenwerk Heidelberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts

2. Es hat seinen Sitz in Heidelberg.

3. Das Studierendenwerk Heidelberg ist folgenden Hochschulen zugeordnet:

Universität Heidelberg
Pädagogische Hochschule Heidelberg
Hochschule für angewandte Wissenschaften Heilbronn
Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach
Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
Center for Advanced Studies Duale Hochschule Baden-Württemberg
Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Das Studierendenwerk Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der gemeinnützige Zweck wird erreicht durch Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studierendenhilfe) insbesondere durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:
 - a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben. Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden und auch von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
 - b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum. Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende verfolgt.
 - c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, Kinder erziehender Paare, ausländischer Studierender. Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.
 - d) Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder sowohl von Studierenden als auch von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen. Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und deren Kinder.
 - e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung. Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.
 - f) Finanzielle Studienhilfen. Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vergabe oder Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und durch die Vergabe von Zuschüssen in Härtefällen verfolgt werden.

3. Die vom Studierendenwerk Heidelberg unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der oben genannten Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Vertretungsversammlung

1. Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen, nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschluss des/der Geschäftsführerin entgegen und erörtert diese.

2. Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Vertreterinnen der Studierenden im Verwaltungsrat und deren Stellvertreterinnen werden auf Grund von Vorschlägen gewählt, die von den studentischen Mitgliedern der Vertretungsversammlung eingebracht werden.

3. Neben den hauptberuflichen Rektorats- bzw. Vorstandsmitgliedern der Hochschulen, den Verwaltungsdirektorinnen der Hochschulen sowie den Rektorinnen und Leiterinnen der örtlichen Verwaltung der Studienakademien entsendet jede Hochschule und Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden jeweils eine/n Studierende/n und eine hauptberufliche Lehrkraft in die Vertretungsversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei Lehrkräfte und drei Studierende, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei Lehrkräfte und fünf Studierende und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und sieben Studierende. Die Amtszeit beginnt jeweils am 15. März. Ist nach dem Ende der Amtszeit noch kein/e Nachfolger/in gewählt, so führt das bisherige Mitglied sein Amt kommissarisch fort, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertretungsversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds.

5. Die Vertretungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreterin. Bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden beruft die oder der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule die Vertretungsversammlung ein und leitet die Sitzung. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Ergibt sich bei der Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des oder der amtierenden Vorsitzenden. Bei nur einer Kandidatur ist diese Person gewählt, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

6. Die Vertretungsversammlung wird vom/von der Geschäftsführerin über die Arbeit des Studierendenwerks informiert.

7. Die Vertretungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 – Verwaltungsrat

1. Soweit nicht ein/e Kanzlerin oder Verwaltungsdirektorin gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann von der Vertretungsversammlung aus diesem Personenkreis eine Person gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt.

2. Die Amtszeit der vier Vertreterinnen der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder 3 Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.

3. Bei den Vertreterinnen der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Bei den Vertreterinnen der Studierenden endet die Amtszeit durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats.

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit. § 10 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

6. Der Verwaltungsrat ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder feststehen.

7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreterin. Bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden beruft das dienstälteste Mitglied, bei gleicher Amtslänge das lebensälteste derselben, den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzung. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Ergibt sich bei der Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des oder der amtierenden Vorsitzenden. Bei nur einer Kandidatur ist diese Person gewählt, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 - Nutzung der Einrichtungen

1. Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks regeln.
(Bisherige Ziffer 2 entfällt)

1597

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2024
21.10.2024

§ 6 - Amtliche Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Heidelberg erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks Heidelberg. Die Amtlichen Bekanntmachungen werden der Universität Heidelberg sowie den dem Studierendenwerk Heidelberg angeschlossenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt.
2. Die Beitragsbescheide können den Studierenden in den einzelnen Hochschulen nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Vertretungsversammlung wird vom 14. Oktober auf den 14. März des Folgejahres verlängert.

Heidelberg, den 01.10.2024

gez. Frank Haarer
Der Vorsitzende der Vertretungsversammlung
des Studierendenwerks Heidelberg
Rektor der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

1598

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2024
21.10.2024

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de